

Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft.  
Jg. 8 = Bd. 16, 1844, S. 1120 - 1121  
*Berichte über akademische Schriften*  
*Digitale Bibliothek des*  
*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

### III. Berichte über akademische Schriften.

*De crimine falsi, speciali respectu ad jus Suecanum habito. Diss. acad., cujus partem priorem consent. Consultiss. Facultate Jurid. Lundensi pro obtinenda venia docendi publico examini submittit Philibert Humbla, jurid. philos. Cand., d. XIII. Junii MDCCCXLIII. Lundae, typ. Berlingianis, MDCCCXLIII. 32 S. 4.*

Als erster Abschnitt einer grössern Abhandlung hat diese Arbeit eine andere Stellung vor dem Forum der Kritik, denn als selbständiges und abgeschlossenes Schriftchen. Wie aus dem letzten §. durch mehrfache Beispiele hervorgeht, ist die Schwedische Criminalpraxis wie die dortige Theorie noch mit argen Irrthümern und Willkührlichkeiten hinsichtlich der Auslegung der Strafgesetze über Fälschung und Betrug behaftet, und der Verf. ist der Ansicht, dass dieses Uebel nicht eher geheilt werden könne, „*nisi [quis] prius in ordinem accuratum con-gesserit praecepta de criminibus falsi, quae in codice juris plerisque in locis dispersa adsunt, ut tali modo obtinuerit conspectum totius ambitus horum criminum et viam muniverit ad comparationem justam inter species affines instituendam.*“ Diess gedenkt nun der Verf. in dem zweiten Theile seiner Dissertation zu thun und beabsichtigt damit jedenfalls etwas sehr Verdienstliches. Vorbereitend und einleitend hierzu wird nun in dem vorliegenden ersten Theile derselben der Begriff des *crimen falsi* und dessen Stellung in dem System erörtert. Der Verf. schliesst sich hier der Abegg'schen Theorie eng an und statuirt die Eintheilung von Fälschung und Betrug im engeren Sinne als Unterabtheilungen des Betrugs im weitern Sinne, nur dass er dafür die Worte *falsum in sensu strictiori* und *stellionatus*, für den Gattungsbegriff aber das Wort *falsum in sensu latiori* wählt. Diese Eintheilung erklärt er dann auch für conform der des Schwedischen Rechts in *bedrägeri i inskränkt mening (stellionatus)* und *förfalskning (falsum s. str.)* als Unterabtheilungen von *bedrägeri i vidsträkt mening*. Weiter beschäftigt er sich viel mit Widerlegung der Cucumus'schen Theorie, dass Betrug Verletzung des Rechts auf Wahrheit sei, erörtert dann die Stellung der verschiedenen Arten des Betrugs und der Fälschung mit Rücksicht auf die neueren Deutschen Strafgesetzbücher und schliesst mit Aufführung jener Lacunen des Schwedischen Rechts, deren schon oben gedacht ward. Für die Rechtswissenschaft im Allgemeinen ist also dieses Schriftchen nicht von Bedeutung; desto mehr kann es, in Verbindung mit dem noch zu erwartenden zweiten Theile, eine solche für das Schwedische Recht im Speciellen haben. — An der Form ist uns die häufige Construction von *cum* mit dem Indicativ aufgefallen.

*Disputatio historico-juridica, qua Novella CXVIII. ex jure pristino explicatur, quam . . . pro gradu doctoratus summisque in jure Rom. et hodierno honoribus ac privilegiis in academia Rheno-Trajectina, rite et legitime consequendis publico ac solenni*

*examini submittit Bartholdus Jacobus Lintelo de Geer, Rheno-Trajectinus. A. d. IV. m. Mart. a. MDCCCXLI. Trajecti ad Rhenum, typ. Kemink et fil. MDCCCXLI. X u. 136 S. gr. 8.*

Die erste der 21 zuletzt gegebenen Disputationsthesen: *Nov. CXVIII. Justinianus magis [potius?] priores leges, quae de intestati hereditatibus habebantur, composuit, quam quidem novum jus conformavit*, enthält eigentlich den Punct, den der Verf. zu beweisen sucht und der, wie sich durch Edict und kaiserliche Constitutionen die Erbberechtigung gestaltet hatte, eigentlich wohl von Niemandem bezweifelt wird. Der Verf. hat seine Schrift in vier Capitel getheilt je nach den 4 angenommenen Klassen der Intestaterbfolge, worin er mit einiger Breite auseinandersetzt, wie sich seit den 12 Tafeln die Verhältnisse der gedachten Personen, namentlich auch der Gesichtspunct, unter welchen einzelne z. B. die Mutter erben, verändert haben. — Ref. hat dabei, abgesehen von der sehr sparsam angeführten Literatur, gerade Nichts von dem, was sich gewöhnlicher Weise sagen lässt, vermisst, aber auch nichts Eigenes oder besonders Gründliches gefunden. Das Latein entspricht nicht ganz den Erwartungen, wie man sie bei einer Holländischen Dissertation mitbringt.

*De jure viarum publicarum romano. Diss. inaug. quam pro summis in u. j. honoribus rite capessendis die XXIV. m. Febr. a. MDCCCXLII. publice defendet Franc. Guil. Meinert, Oelsnitiensis, j. u. bacc. Lipsiae, typ. Staritzii. 45 S. 4.*

Nachdem der Verf. im *Cap. I.* als *legum interpretatio* die Uebersetzung einzelner Stellen aus dem 7—11. Titel des 43. Buchs der Pandecten vorausgeschickt hat, sucht er in *Cap. II.* die Begriffe von *publica, vicinalis* und *privata via* festzustellen, mit der wohlbegründeten Unterscheidung, dass entweder das *solum* in Betracht kommt, hier gehört die *vicinalis via* regelmässig (*si non ex collatione privatorum hoc iter constitutum*) zur *publica*, oder der *usus*, was Ulpian *l. 2. §. 21. sq. D. ne quid in loco publico* 43. 8. im Sinne hat: „*qua publice iter, per quas omnibus permeare liceat*, wobei er jedoch hinsichtlich der *privatae viae* äussert: *etiam ipsas* (wie der Verf. erklärt *quoad solum*) *publicas esse putem*. In den folg. Capp. wird von der Aufsicht, so wie der Anlegung und Erhaltung der Wege gesprochen, wobei der Verf. auch Einiges über das Technische, sonst aber etwas Neues nicht beibringt. Einzelnes, was er z. B. aus diesen Jahrbüchern 1839. S. 467. und 1841. S. 588. ff. hätte schöpfen können, ist übersehen worden. — Das Programm zur Promotion des Verfs. ist von dem Assessor der Jur.-Fak. Dr. Ernst Friedr. Günther verfasst und führt den Titel:

*De jure fidejussoris inter creditores obaerati debitoris in judicio nomen professi. 10 S. 4.*

Die Frage, ob bei einem Concourse der Bürge, welcher einem präcludirten Gläubiger verhaftet ist, zur Liquidation zuzulassen sey, ist zu bejahen. Denn wenn man dagegen einwendet, der Bürge habe seine Beneficien, so kann er diesen ja entsagt haben, und wenn man ferner dawider anführt, dass sein Recht nur als ein bedingtes gelte, auch seine Zulassung den Vortheil, welchen die Mitgläubiger durch den Ausfall des einen gewinnen, wieder aufhebe, so ist dagegen die heutige Gestaltung des Concursverfahrens, nach welcher auch bedingte Forderungen zugelassen werden müssen, und der Umstand zu erwägen, dass neben dem Ansprüche auf Schadloshaltung der Bürge auch Liberation verlangen darf und diese im Concourse nur durch Cautionsstellung zu vermitteln ist. Der Bürge erhält daher diejenige Summe, welche er dem präcludirten Gläubiger zu zahlen haben würde. Er bekommt sie aber nur dann in die Hände, wenn er nachweist, wenigstens eine gleich grosse Summe zur Befriedigung des Gläubigers verwendet zu haben. Die Stelle, an welcher der Bürge zu lociren, richtet sich nach dem Rechte des Gläubigers, er müsste denn selbst für sich ein besseres Recht in Anspruch nehmen können. — Diese Ansichten des Verfs. stehen der